



RAUMORDNUNGSVERFAHREN



Raumordnungsverfahren „Antrag“ der BGE beim Land

Landkreis
Wolfenbüttel



Bauen und Planen

2

06. April 2022: Schachtanlage Asse II – Pressemitteilung Nr. 06/22 – BGE beantragt Raumordnungsverfahren Asse–Rückholung

Pressemitteilung – Für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse wird ein neuer Schacht und eine Erweiterung des Betriebsgeländes benötigt. Weiterlesen



Schachtanlage Asse II

RAUMPLANERISCHE MITTEILUNG

Deckblatt					 BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG				
Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.	Blatt: 1
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AA>NNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN	
9A	23500000				GHB	RZ	0126	00	Stand: 20.01.2022
Titel der Unterlage: RAUMPLANERISCHE MITTEILUNG									

- Das Raumordnungsverfahren (ROV) gehört in Deutschland zu den klassischen Instrumenten der Raumordnung und dient der Überprüfung von raumbedeutsamen Vorhaben hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der Abstimmung mit sonstigen Planungen und Maßnahmen.
- Über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.
- Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Landesplanungsbehörde. Weder ein Vorhabenträger, noch eine Kommune oder Dritte haben einen Rechtsanspruch auf Einleitung oder Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (§ 10 Abs. 2 NROG).

Raumordnungsverfahren

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/aufgaben_der_raumordnung_und_landesplanung/planungsinstrumente/raumordnungsverfahren/raumordnungsverfahren-4666.html



Bauen und Planen

4

- Ein ROV untersucht, inwieweit ein raumbedeutsames Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie solche Planungen und raumordnerische Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt werden können.
- Wegen seines fachübergreifenden Charakters ist das ROV besonders geeignet, die oftmals widerstreitenden Planungen und Nutzungsansprüche in Einklang zu bringen.
- Das ROV schließt die Prüfung von Standortalternativen ein.
- Mit der in das Verfahren integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung ist das ROV außerdem darauf ausgerichtet, Eingriffe in schützenswerte Bereiche abzuwenden oder unvermeidbare Eingriffe und Umweltbelastungen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Raumordnungsverfahren

<https://de.wikipedia.org/wiki/Raumordnungsverfahren>



Bauen und Planen

5

- Die Landesplanerische Feststellung ist das Ergebnis des ROV, das grundsätzlich drei mögliche Ausgänge haben kann:
 - I. Das Projekt entspricht den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Es gibt keine Probleme bei der Umsetzung.
 - II. Das Projekt entspricht nicht den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Als Alternative kann auf Initiative der Politik nun nur noch ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren angestrebt werden.
 - III. Das Projekt entspricht mit Maßgaben den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. In diesem Fall werden dem Projektträger Auflagen gestellt, z. B. Ausgleichsmaßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen.

Raumordnungsverfahren

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/aufgaben_der_raumordnung_und_landesplanung/planungsinstrumente/raumordnungsverfahren/raumordnungsverfahren-4666.html



Bauen und Planen

6

- Die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis des ROV entfaltet in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen.
- Die Landesplanerische Feststellung ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.
- Das Ergebnis des ROV ist aber in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.
- Aufgrund des eher behördenverbindlichen Charakters und der fehlenden unmittelbaren Rechtswirkung nach außen kann das Ergebnis eines ROV nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden.

Raumordnungsverfahren

nach § 15 ROG und § 9 ff. NROG

Landkreis
Wolfenbüttel



Bauen und Planen

7

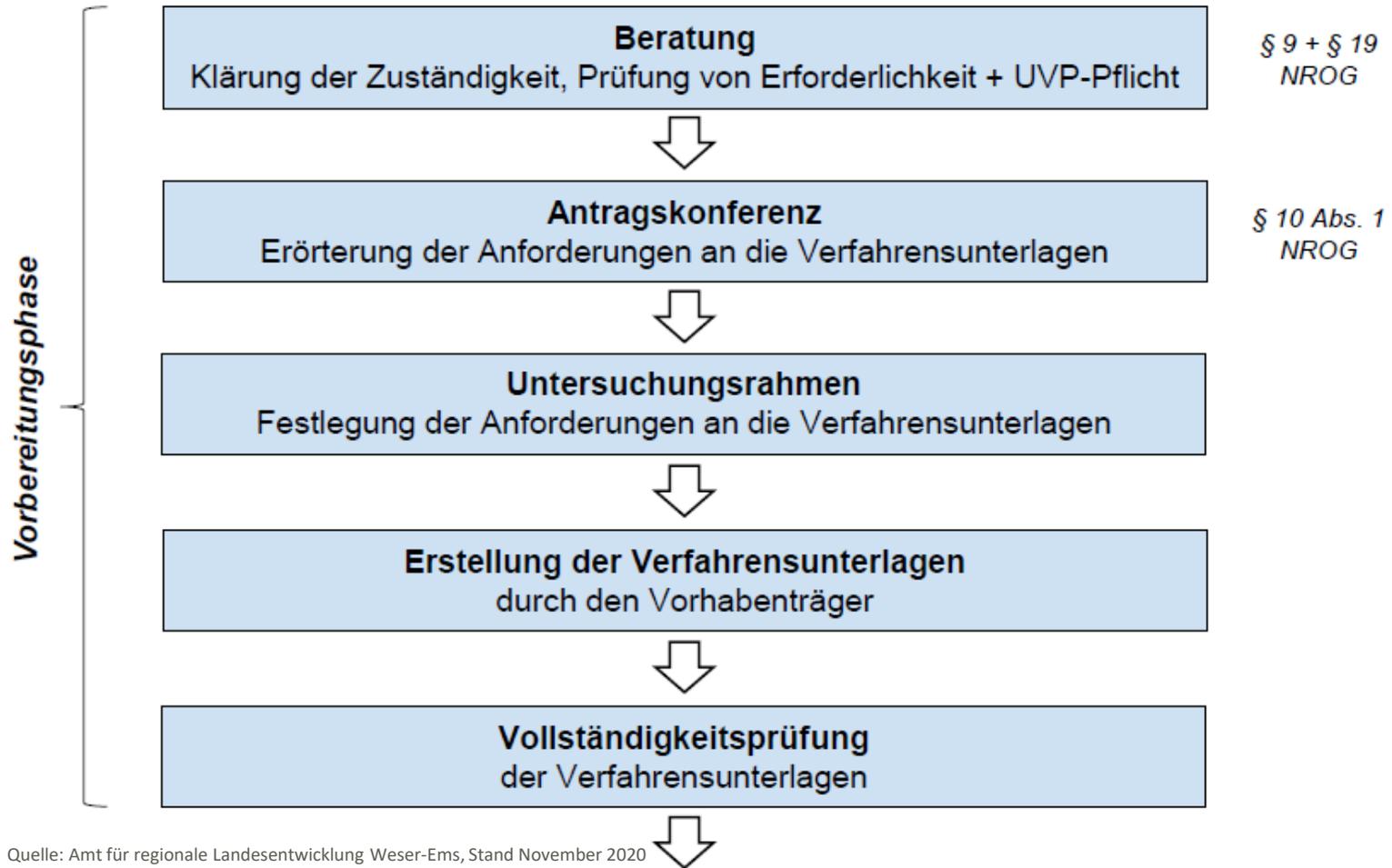
Ablauf eines Raumordnungsverfahrens



Quelle: <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfitur2/ressourcen/dateien/veranstaltungen/folder-2009-01-28-3403831153/1Ablauf-Raumordnungsverfahren.pdf>

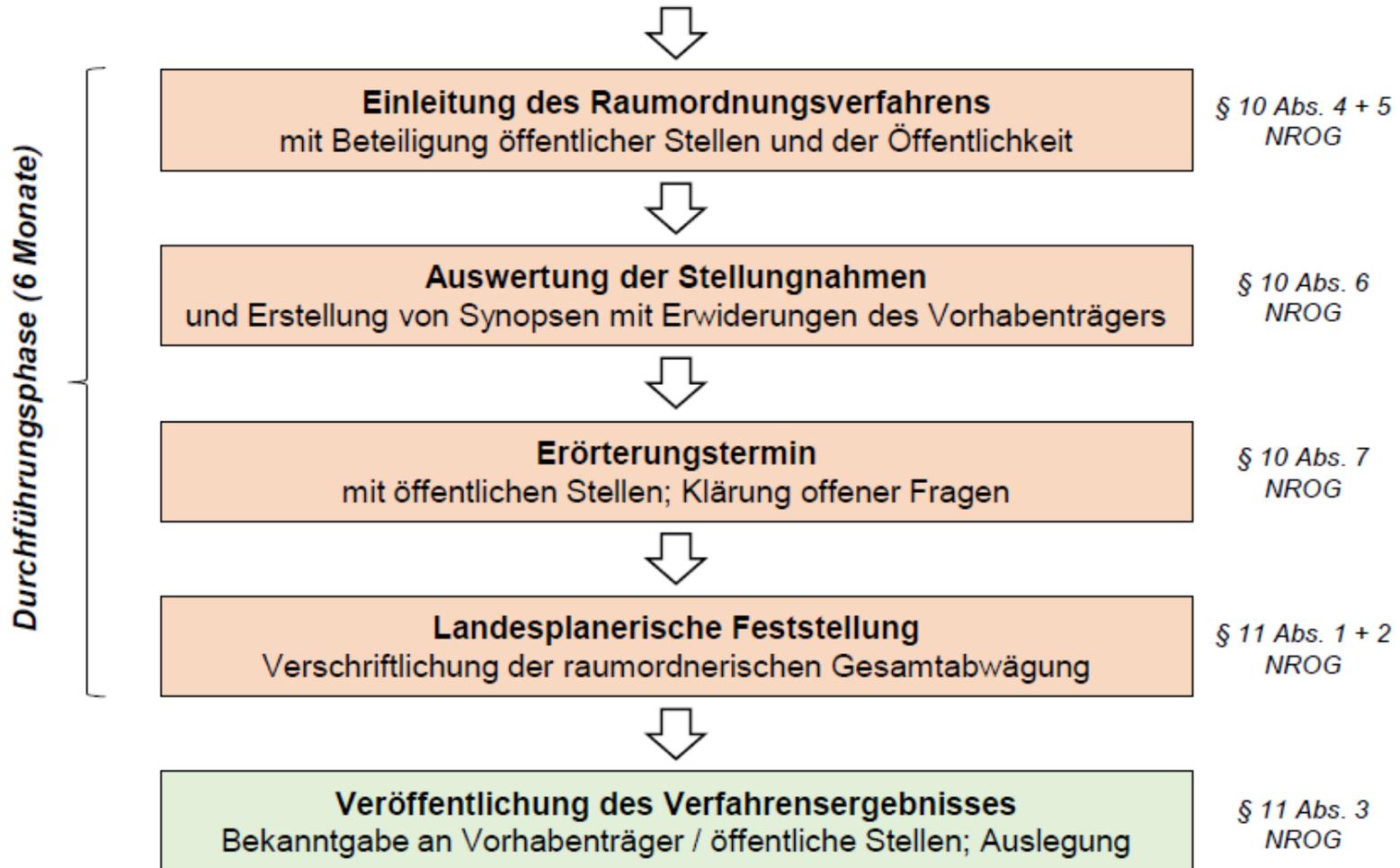
Raumordnungsverfahren

nach § 15 ROG und § 9 ff. NROG



Raumordnungsverfahren

nach § 15 ROG und § 9 ff. NROG



Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Stand November 2020

Raumordnungsverfahren

nach § 15 ROG und § 9 ff. NROG



Bauen und Planen

10

§ 10

Durchführung des Raumordnungsverfahrens

(1) ¹Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend dem Planungsstand erörtert. ²Die Landesplanungsbehörde zieht hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen ab. ³Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG auch in gedruckter Form vorzulegen.

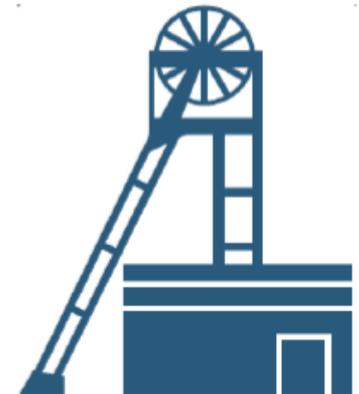
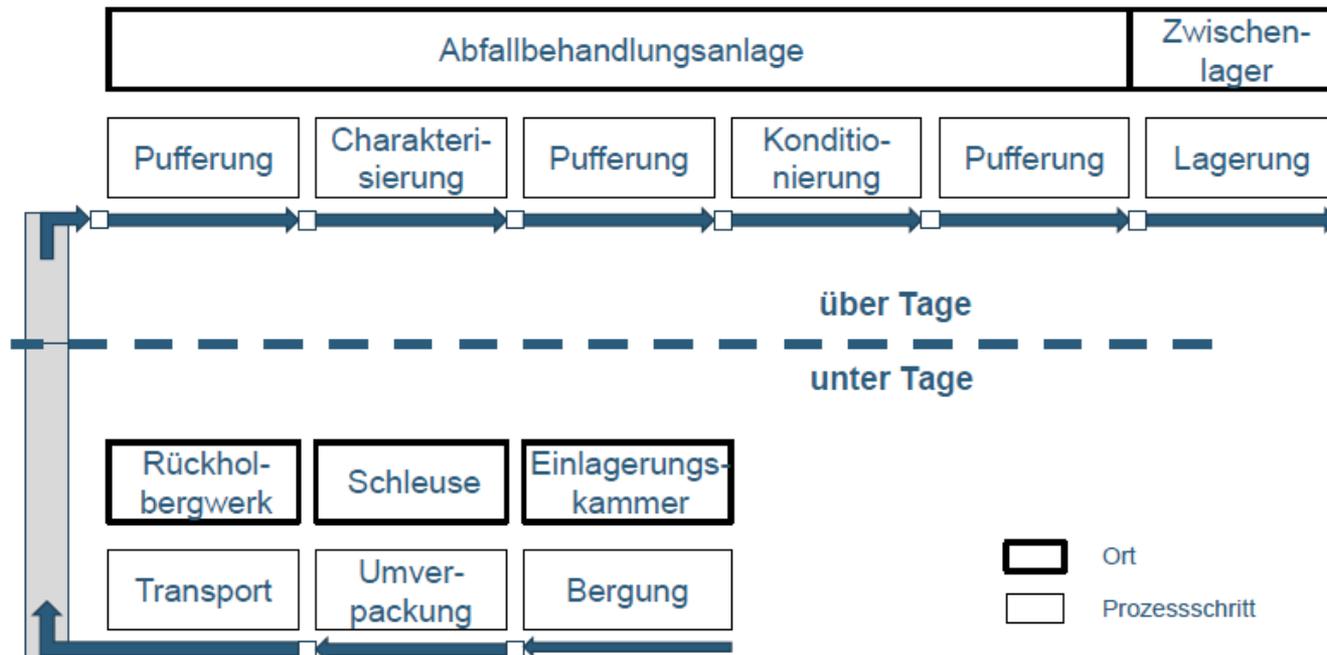
Hier zuständige Landesplanungsbehörde:
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

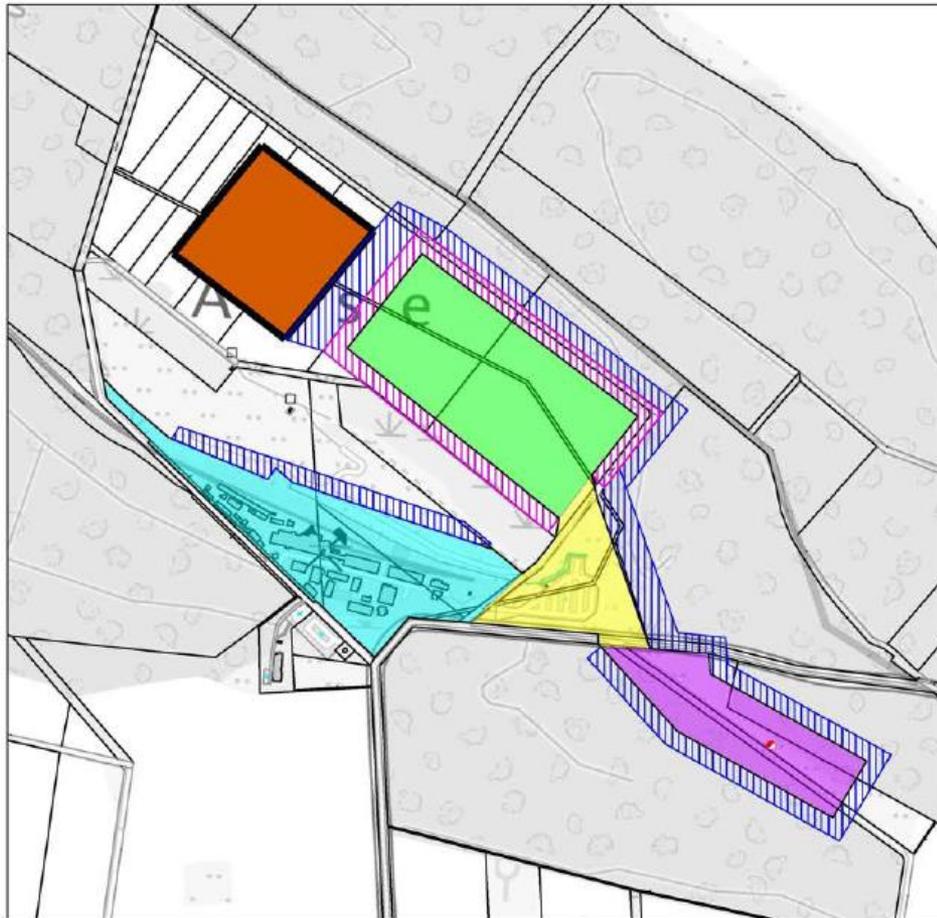


Rückholung

11

DER RÜCKHOLUNGSPROZESS IM ÜBERBLICK





Anlagen über Tage

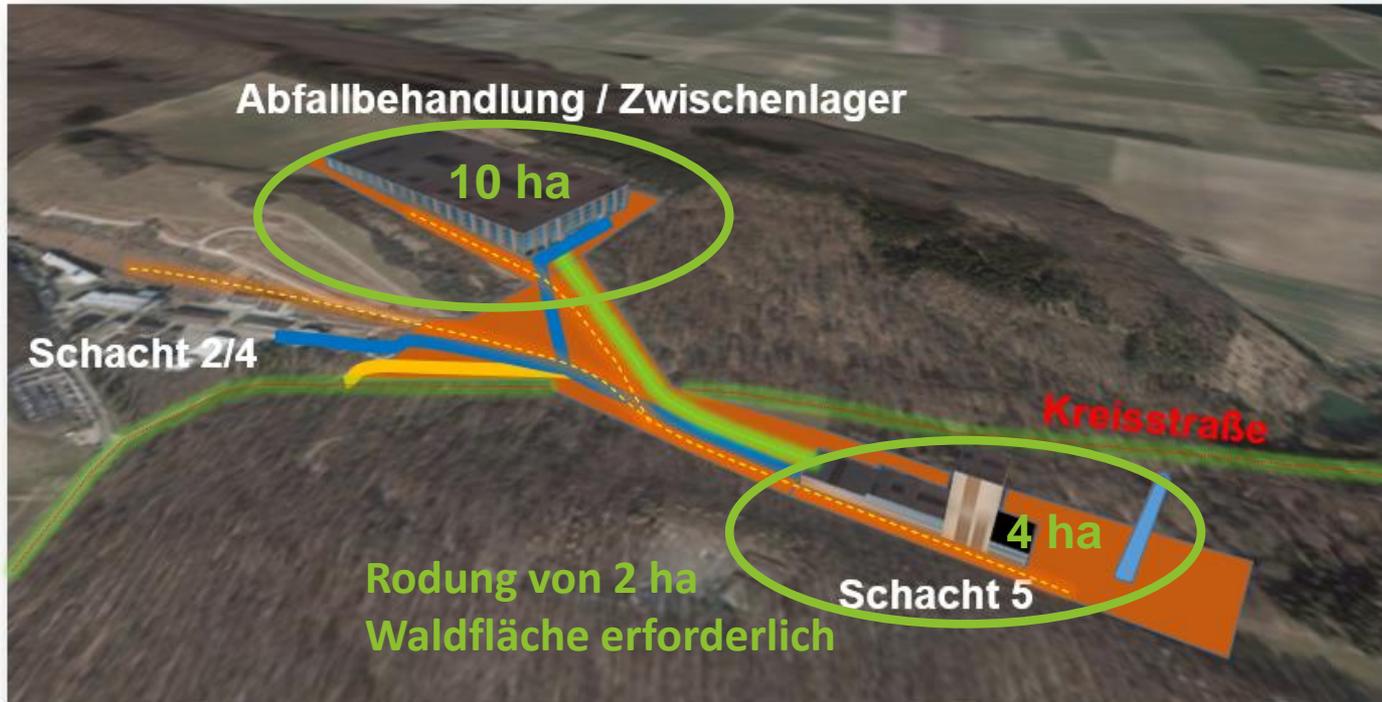
Bestand und Vorhaben Rückholung:

-  Bestand Betriebsgelände Schachtanlage Asse II
-  Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5
-  Schacht Asse 5
-  Erweiterung Betriebsgelände Zuwegung und Energieversorgung
-  Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager
-  Planungsunsicherheit aufgrund noch ausstehender Erkundungsergebnisse
-  Freifläche
-  Zwischenspeicherung Haufwerk

Quelle: BGE – Raumplanerische Mitteilung - Abbildung 2: Nichtmaßstäbliche Darstellung der relevanten Vorhabenbestandteile auf dem zukünftigen Betriebsgelände der Schachtanlage Asse II

Rückholung - übertägige Anlagen

13



Zusätzliche
Betriebsfläche

mögliche
Bahnanbindung

Transportweg für
Gebinde

Betriebsstraßen

Zufahrt zum
Betriebsgelände

Erweiterung des Betriebsgeländes um 16 ha (10 ha für Pufferung, Abfallbehandlung und Zwischenlager; 4 ha für Schacht 5 mit Umladehalle, Förderturm, Abwetterbauwerk, Infrastrukturgebäude und Betriebsflächen; 2 ha Anbindungen)

Rückholung - übertägige Anlagen

14



Standortalternativen



Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.	
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN	
9A	23500000				BB	BZ	0003	00	
Raumplanerische Mitteilung									 BGE <small>BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG</small>
									Blatt: 18

4.2.2.3 Exkurs: Beleuchtungsprozess

Der Bericht „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ [10] leistete im Mai 2019 den Kriterien basierten Vergleich von fünf Asse-nahen Standorten, welche sich in sinnvoller Weise mit dem Betriebsgelände der Schachanlage verbinden lassen. Als Resultat ergab sich, dass der Standort nördlich der Schachanlage Asse II („Standort 1“) für den Bau der Einrichtungen zur Abfallbehandlung und des Zwischenlagers am besten geeignet ist.

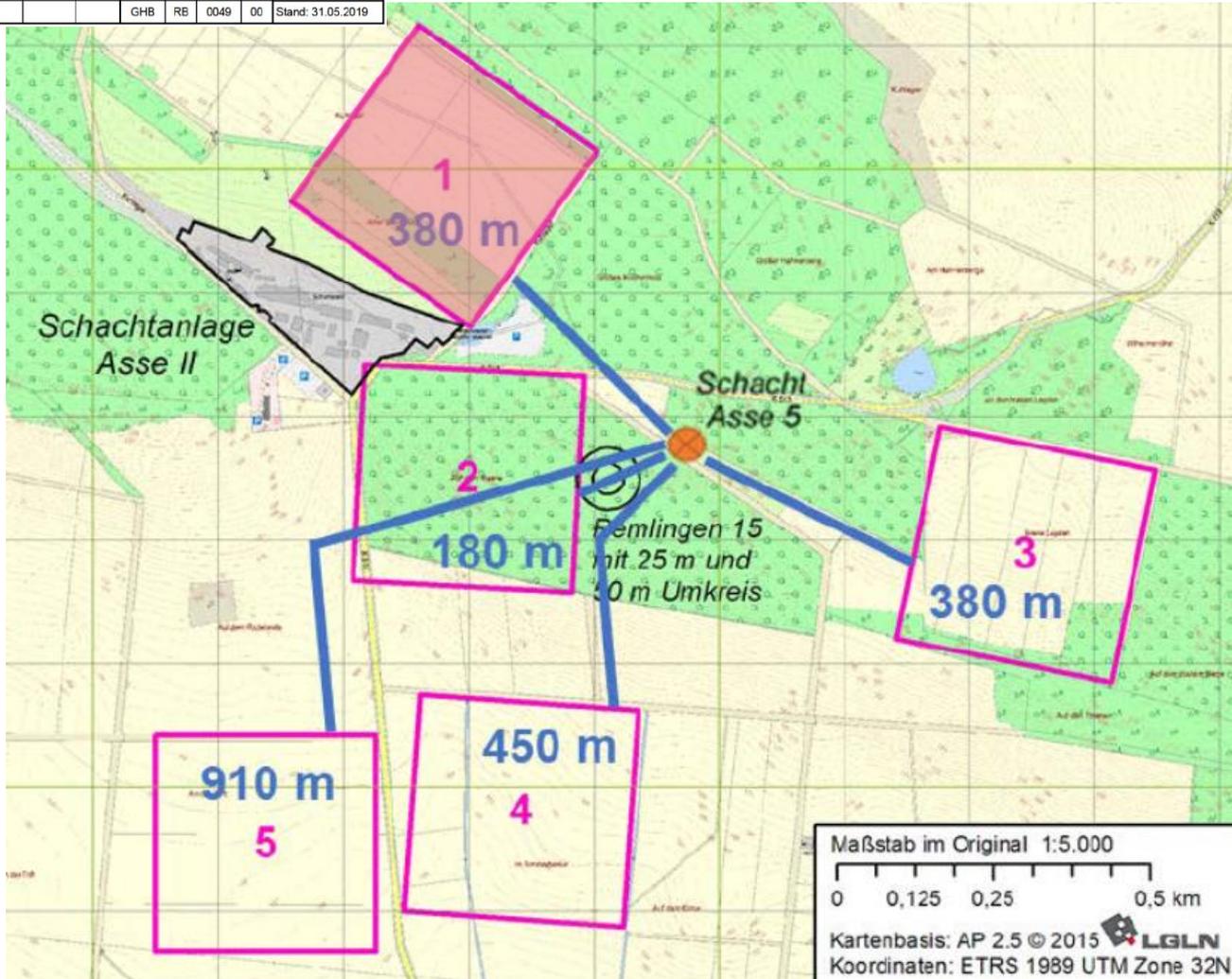
[...]

Unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens, der mit den Transporten verbunden Expositionssituationen und Umweltauswirkungen sowie den Umweltauswirkungen durch die Errichtung eines Asse-fernen Zwischenlagers, ist **aus Sicht der BGE ein Asse-naher Zwischenlagerstandort alternativlos.**

Potenzielle Zwischenlagerstandorte



Standortauswahl für ein übertägliches Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II									
Projekt:	20F-Entwert	FunktionsThema:	Komponente:	Baugruppe:	Aufgabe:	UA:	LM-Nr.:	Rev.:	Seite: 52 von 226
9A	23420000	BAAN	NNNNNNNN	NNAAANN	AAABNA	AANN	AAAA	NNNN	NN
					GHB	RB	0049	00	Stand: 31.05.2019



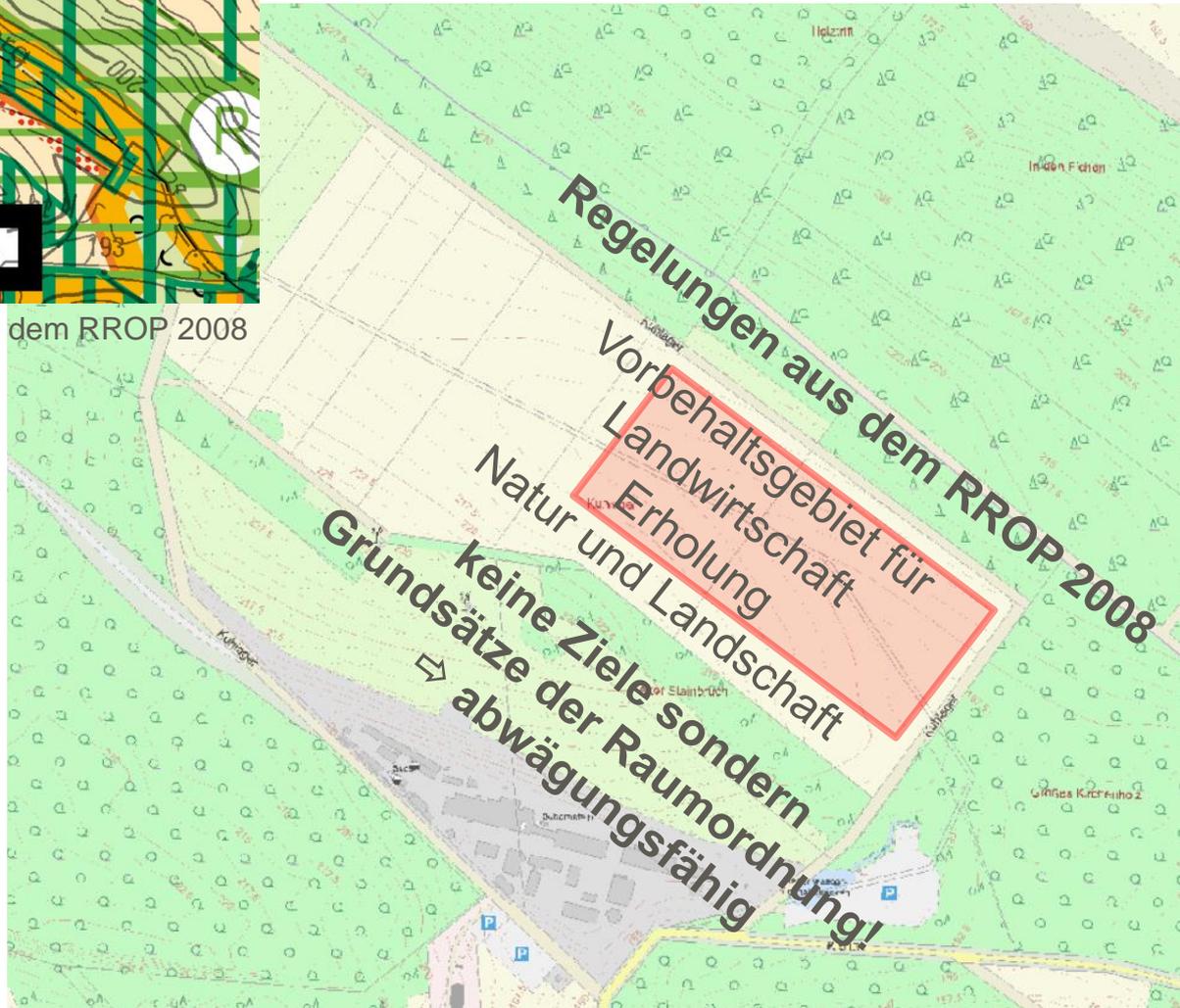


Raumordnung (RROP 2008)

17



Auszug aus dem RROP 2008



Beleuchtung

Ergebnisse des Expertenberichts

18

Strahlenvermeidungs- und -minimierungsgebot

- Zwischenlager- und Transportgenehmigungen sind getrennte Zulassungen
 - für die Zulassung eines Asse-fernen Standorts kann das Strahlenvermeidungs- und -minimierungsgebot von § 8 StrlSchG in Bezug auf den Transport nicht als Versagungsgrund dienen
- Asse-ferne Standorte des Zwischenlagers sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen

Prüfung von Alternativen

gemäß Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG für ROV

Wichtige Einzelaspekte:

- § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG beschränkt sich nicht nur auf Alternativen, die vom Vorhabenträger eingeführt wurden, sondern erfasst auch solche, die von anderer Seite in das Verfahren eingebracht werden können.
- Einzelne Alternativen dürfen nicht stets schon deswegen aus der Untersuchung ausgeschieden werden, weil sie entweder für den Vorhabenträger mit höherem Aufwand oder mit einer Modifizierung des Vorhabens verbunden sind.
- Ergeben sich nach der Antragskonferenz Hinweise auf weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen, hat die Landesplanungsbehörde vom Vorhabenträger ergänzende Verfahrensunterlagen anzufordern.



Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.	
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN	
9A	23500000				BB	BZ	0003	00	
Raumplanerische Mitteilung									 BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG
									Blatt: 39

7 Vorschlag Untersuchungsumfang raumordnerische Prüfung nach FFH-Richtlinie

7.1 Ziel und Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ nimmt mit der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes im Bereich des Schachtes Asse 5 Flächen des FFH-Gebietes „Asse“ (DE 3829-301, interne Nr. Niedersachsen 152) in Anspruch. Zudem grenzen weitere Vorhabenbestandteile direkt an das Schutzgebiet an oder liegen in unmittelbarer Nähe. Es ist daher auch ohne eine FFH-Vorprüfung erkennbar, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. **Es ist daher vorgesehen, eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erarbeiten.**

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird untersucht, ob vom geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die bei den für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Asse“ maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, einschl. der für sie charakteristischen Tierarten, sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL) erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können.

Beleuchtung

Ergebnisse des Expertenberichts

Standortalternativen

- FFH-Recht: falls Vorhaben FFH-gebietsunverträglich ist, müssen bei der Ausnahmeprüfung zumutbarer Alternativen untersucht werden (Bindungswirkung für Zulassungsentscheidung)

Vielen Dank!

22

Sven Volkers



Landkreis Wolfenbüttel

Bauen, Umwelt und Betriebe

Bahnhofstraße 11

38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0)5331 84 357

Fax: +49 (0)5331 84 470

E-Mail: s.volkers@lk-wf.de